

Hinweise zur HzE-Statistik zum Berichtsjahr 2025:

– Änderung der Erfassung des Merkmals „gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe“ –

Durch die Reform des Achten Buchs – Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde für die Statistik der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung und der Hilfe für junge Volljährige im Juni 2021 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Bestandteil der Änderungen war u. a. ein neues Erhebungsmerkmal, das statistisch erfassen soll, ob durch den jungen Menschen gleichzeitig mehrere der o. g. Hilfen in Anspruch genommen wurden. Leider hat sich die für das Jahr 2022 dazu entwickelte Abfrage, die unter großem Zeitdruck vorbereitet werden musste, nicht bewährt und zu Irritationen und Mehraufwänden geführt. Die amtliche Statistik bedauert diesen Umstand und hat daher unter Beteiligung verschiedener Experten eine neue Lösung für das Jahr 2025 vorbereitet. Wir hoffen, die Problemsituation damit beseitigt zu haben und möchten Sie hiermit über die geplante Neuerung informieren:

Die wichtigste Änderung besteht darin, dass das Merkmal nicht mehr am Beginn der Erhebung unter Abschnitt A, sondern ab 2025 am Ende des Fragebogens – unter Abschnitt J3 – abgefragt wird. Die neue Frage J3 wird künftig für über das Jahr andauernde Hilfen und zwar im Fall von Vollzeitpflege oder Heimerziehungen gestellt (§§ 33, 34, 41 SGB VIII).

Gleichzeitig wurde der Einstieg in die Erhebung angepasst: Ab 2025 ist zu Beginn der Erhebung nur noch EINE Kennnummer für die jeweilige Hilfe anzugeben, unabhängig davon, ob die Hilfe an den jungen Menschen oder seine Familie gerichtet ist. Wird für den jungen Menschen mehr als eine Hilfe oder Beratung durchgeführt, ist weiterhin für jede Hilfe/Beratung ein eigener Fragebogen auszufüllen. Dabei ist stets eine NEUE (abweichende) Kennnummer zu vergeben, auch wenn es sich um den gleichen jungen Menschen handelt. Damit wurde der Einstieg in die Erhebung im Großen und Ganzen in den Zustand vor der SGB-VIII-Reform zurückversetzt. Alle Einzelheiten zu den Neuerungen können Sie den Erhebungsunterlagen entnehmen.

Folgende Hinweise und Tipps können beim Ausfüllen des Bogens ab 2025 hilfreich sein:

- Bitte füllen Sie nach Beendigung der Hilfe/Beratung und für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, weiterhin einen eigenen Fragebogen aus. Bitte vergeben Sie dabei zu Beginn der Erhebung für jede Hilfe/Beratung immer eine neue Kennnummer. Das gilt unabhängig davon, ob sich die jeweilige Hilfe/Beratung an den jungen Menschen oder an seine Familie richtet.
- Die neue Frage J3 wird nur für Hilfen gestellt, die über das Jahr andauern und zwar ausschließlich in Fällen von Vollzeitpflege (§§ 33, 41 SGB VIII) und Heimerziehung (§§ 34, 41 SGB VIII). Sollten Sie Ihre Meldung über den Online-Fragebogen (IDEV) abgeben, wird Ihnen die betreffende Frage J3 automatisch nur in den geschilderten Fällen angezeigt.
- Bitte geben Sie unter J3 an, ob vom jungen Menschen zusätzlich zur aktuellen Hilfe (Vollzeitpflege oder Heimerziehung) weitere erzieherische Hilfen oder Eingliederungshilfen in Anspruch genommen werden. Beziehen Sie Ihre Angabe dabei bitte auf alle infrage kommenden Hilfen oder Beratungen nach §§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII. Andere, darüberhinausgehende Hilfen sind hier nicht gemeint.
- Beachten Sie bitte, dass bei Frage J3 nur aktuell laufende Hilfen oder Beratungen relevant sind (zum Stichtag: 31.12.) und keine Hilfen/Beratungen, die bereits beendet wurden oder noch in Planung sind etc.
- Davon unabhängig, betrifft eine weitere Änderung die Frage F4 zur „in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“: Bei dem dort eingefügten Zusatz „(Familiensprache)“ handelt es sich lediglich um eine sprachliche Ergänzung, mit der keine inhaltliche Neuerung verbunden ist. Bitte beantworten Sie die Frage daher genauso wie bisher.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!